

**Noch: Anlage 2**

<b>B. Prorektoren bzw. Stellvertretende Direktoren</b>			
Anzahl der Studierenden der Universität bzw. Hochschule		DM	
a) bis zu 500 Studierende .....		3 000,—	
b) 501 bis 2000 Studierende.....		4 000,—	
c) 2001 bis 4000 Studierende.....		5 400,—	
d) mehr als 4000 Studierende.....		6 000,—	
<b>C. Dekane an Universitäten und Hochschulen bzw. Abteilungsleiter an Hochschulen</b>			
Anzahl der Studierenden an der Fakultät			
a) bis zu 100 Studierende .....		3 000,—	
b) 101 bis 300 Studierende.....		4 000,—	
c) 301 bis 500 Studierende.....		5 000,—	
d) mehr als 500 Studierende.....		6 000,—	
<b>D. Prodekane an Universitäten bzw. Stellvertretende Abteilungsleiter an Hochschulen an Fakultäten mit über 500 Studierenden ..</b>		3 000,—	
<b>E. Direktoren der Arbeiter- und Bauernfakultäten</b>			
Anzahl der Studierenden an der Arbeiter- und Bauernfakultät			
a) bis zu 500 Studierende .....		3 000,—	
b) 501 bis 800 Studierende .....		4 000,—	
c) 801 bis 1200 Studierende.....		5 000,—	
d) mehr als 1200 Studierende .....		6 000,—	
<b>F. Studiendirektoren der Arbeiter- und Bauernfakultäten</b>			
Anzahl der Studierenden an der Arbeiter- und Bauernfakultät			
a) bis zu 500 Studierende .....		1 500,—	
b) 501 bis 800 Studierende.....		2 000,—	
c) 801 bis 1200 Studierende.....		2 500,—	
d) mehr als 1200 Studierende.....		3 000,—	
<b>G. Fachgruppenleiter der Arbeiter- und Bauernfakultäten</b>			
Anzahl der zu betreuenden Dozenten			
a) 6 bis 10 Dozenten .....		500,—	
b) 11 bis 15 Dozenten .....		600,—	
c) mehr als 15 Dozenten .....		1 000,—	
<b>H. Leiter von Universitätskliniken, Institutsleiter und Fachrichtungsleiter</b>			
erhalten eine Amtsvergütung bis jährlich ..		2 000,—	
je nach Größe und Bedeutung des Aufgabenbereichs, im Rahmen der für jede Universität oder Hochschule zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.			

**Verordnung**

**über den Abschluß von Einzelverträgen mit Angehörigen der Intelligenz,  
die in wissenschaftlichen, medizinischen, pädagogischen und künstlerischen Einrichtungen  
der Deutschen Demokratischen Republik tätig sind.**

Vom 12. Juli 1951

Angesichts der großen Bedeutung des Wirkens der Wissenschaftler und Künstler für die Lösung der gewaltigen Aufgaben des Fünfjahrplanes und die weitere Entfaltung unseres kulturellen Lebens verordnet die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes über den Abschluß von Einzelverträgen folgendes:

## § 1

(1) Einzelverträge sind abzuschließen mit Nationalpreisträgern, Ordentlichen Mitgliedern der Akademien sowie Verdienten Ärzten und Verdienten Lehrern des Volkes.

(2) Einzelverträge sind weiter mit solchen Angehörigen der Intelligenz abzuschließen, die in wissenschaftlichen, medizinischen, pädagogischen und künstlerischen Einrichtungen verantwortlich tätig sind und hervorragenden Einfluß auf die Entwicklung von Wissenschaft und Kunst nehmen. Sie werden aus dem nachstehend aufgeführten Personenkreis ausgewählt:

1. hauptberuflich tätige Wissenschaftler und Künstler an den Akademien, Institutsleiter und hauptberuflich tätige Wissenschaftler, Inhaber von Lehrstühlen, Professoren mit vollem Lehrauftrag, Professoren mit Lehrauftrag;
2. leitende Ärzte (Zahnärzte) von Zentralinstituten, großen Krankenanstalten und Spezialkrankenhäusern, leitende Ärzte von Fachabteilungen solcher Institute und Anstalten sowie leitende Ärzte von Polikliniken und Betriebspolikliniken, die sich durch ihre wissenschaftlichen und klinischen Leistungen besonders auszeichnen;

3. leitende Apotheker in Krankenhaus-, Poliklinik- und Betriebspoliklinik-Apotheken, die sich durch wissenschaftliche Leistungen besonders auszeichnen;
4. leitende Ärzte der Kreisgesundheitsverwaltungen, die sich durch besondere Leistungen beim Aufbau des öffentlichen Gesundheitswesens auszeichnen;
5. besonders qualifizierte Tierärzte im öffentlichen Dienst;
6. Kreisschulräte, Leiter von Schulen mit über 500 Kindern, von Oberschulen, von Instituten für Lehrerbildung und von Pädagogischen Fachschulen, von Pädagogischen Instituten, besonders qualifizierte Lehrer und Erzieher an allgemeinbildenden Schulen, Fachschulen und an Berufsschulen, an Instituten für Lehrerbildung, an Einrichtungen der vorschulischen Erziehung und an Erziehungsheimen, hervorragende Direktoren an Berufs- und Betriebsberufsschulen, Leiter und besonders qualifizierte wissenschaftliche Mitarbeiter des Volk- und Wissen-Verlages, hervorragende Berufsschulinspektoren und ihre Stellvertreter;
7. hervorragende Künstler und Kunstpädagogen;